

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1961	Nummer 26
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21632	16. 2. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendfürsorge; hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Schutzaufsicht und der Jugendgerichtshilfe	320
21632	21. 2. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendfürsorge; hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Freizeitmaßnahmen im Bereich der Jugendfürsorge	321
71318	21. 2. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Begriff „wesentliche Änderungen“ an Tankstellen	322
8300	23. 2. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960; hier: Zuständigkeit für die Bearbeitung der Schadenersatzfälle gemäß § 81a BVG	322

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
8. 2. 1961	RdErl. — Auskunft aus dem Melderegister; hier: Inhalt der „Personal-Bogen“ oder „Personal-Nachrichten“	322
15. 2. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Rheinische Hilfgemeinschaft für den deutschen Osten, Düren Rhld., Stützstraße 45	322
15. 2. 1961	RdErl. — Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1961	323
16. 2. 1961	Mitt. — Neuer Studienlehrgang an der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe	323
	Personalveränderungen	323
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	323
	Minister für Wirtschaft und Verkehr	
22. 2. 1961	RdErl. — Lautsprecherwerbung der politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aus Anlaß der Kommunalwahl 1961	323
	Arbeits- und Sozialminister	
21. 2. 1961	Bek. — Erlöschen einer Zulassung eines Getränkeschankanlageteiles	324

Datum		Seite
	Minister für Wiederaufbau	
16. 2. 1961	RdErl. — Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1961; hier: Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau	324
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 2. 1961	Bek. — Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland	325
	Hinweise	
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 2 — Februar 1961	325
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 4 v. 15. 2. 1961	326
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge	326

I.

21632

Jugendfürsorge; hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Schutzaufsicht und der Jugendgerichtshilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 16. 2. 1961 — IV B 2 — 6251

I Allgemeines

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Entwicklung spezieller Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge, die wirk-same Lebenshilfen für gefährdete Kinder und Jugendliche sind. Es soll besonders auf den Gebieten der Jugendgerichtshilfe und der Schutzaufsicht eine fachlich qualifizierte und beispielhafte Arbeit der Jugendämter und der freien Verbände der Jugendwohl-fahrtspflege ermöglicht werden.
- 1.2 Die Förderung umfaßt geeignete jugendfürsorgerische Maßnahmen und Personalkostenzuschüsse für die Einstellung und Tätigkeit von hauptamtlichen, sozial-pädagogisch ausgebildeten Fachkräften auf beson-deren Schwerpunktgebieten.

II Jugendfürsorgerische Maßnahmen

- 2.1 Förderungswürdig sind
 - a) Maßnahmen zur Vorbeugung und Behebung von Erziehungsnotständen im Rahmen der systematischen Gruppenarbeit und der vertieften Einzel-fallhilfe, wenn sie überwiegend erfassen
 - aa) Kinder und Jugendliche, die aus der Heim-erziehung beurlaubt oder entlassen sind.
 - ab) gefährdete Minderjährige an sozialen Brennpunkten, strafentlassene Minderjährige, auf-gegriffene Fremdenlegionswillige.
 - ac) Minderjährige unter Schutzaufsicht,
 - b) besondere jugendfürsorgerische Maßnahmen der Bewährungshelfer für jugendliche und heran-wachsende Probanden, soweit sie über den engen Rahmen der Bewährungsaufsicht hinausgehen.
- 2.2 Landeszuschüsse können gewährt werden bis zu 50% der Gesamtkosten der Maßnahme. In Ausnahmefäl-len, besonders bei der Entwicklung neuer Arbeits-methoden ist ein höherer Zuschuß möglich.
- 2.3 Der Antrag ist vom Träger der Maßnahme über das Jugendamt dem Landesjugendamt einzureichen. Die vom Landesjugendamt als Bewilligungsbehörde her-ausgegebenen Antragsvordrucke sind zu verwenden.

III Personalkosten

3. Für die Einstellung und die Tätigkeit von staatlich anerkannten Sozialarbeitern(innen) auf den Gebieten
 - a) Schutzaufsicht,
 - b) Jugendgerichtshilfe.
 - c) organisierte Einzelvormundschaft,
 - d) spezielle Jugend- und Gefährdetenfürsorge an so-zialen Brennpunkten mit besonderer Jugendnot
 können nach folgenden Grundsätzen Landeszuschüsse gewährt werden:
 - 3.1 Die geförderten Personen müssen hauptamtlich mit Schwerpunkt auf einem der unter III 3 genannten Gebiete tätig sein. Eine Schwerpunktbildung ist an-zunehmen, wenn der Arbeitsumfang auf einem der genannten Fachgebiete mindestens 60% des Arbeitsumfanges der Fachkraft ausmacht.
Im Rahmen des verbleibenden Arbeitsumfanges soll-ten ebenfalls vordringliche Aufgaben der offenen Jugendfürsorge liegen.
 - 3.2 Der Landeszuschuß wird in der Regel nur für eine Fachkraft des Trägers gewährt, die auf einem der unter III 3 genannten Gebiete schwerpunktmäßig tätig ist. Die Bewilligung eines Zuschusses für eine zweite Fachkraft setzt voraus, daß die erste Fach-kraft auf dem Schwerpunktgebiet uneingeschränkt tätig ist.
 - 3.3 Die Stelle, in die die Fachkraft eingewiesen ist, muß eine Dauerstelle sein. Der Stelleninhaber muß die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter be-sitzen.
 - 3.4 Es muß sich um eine Neueinstellung im Haushalts-jahr 1961 handeln oder der Sozialarbeiter muß — bei früher eingestellten Fachkräften — bereits aus Landesmitteln des Haushaltsjahres 1960 gefördert worden sein.
 - 3.5 Der Zuschuß beträgt bis zu 3800,— DM jährlich je Fachkraft unter der Voraussetzung, daß eine Ver-gütung nach den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A oder — bei freien Verbänden der Jugendwohlfahrts-pflege — eine Vergütung nach einer Tarifstelle des Verbandstarifes, die den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A entspricht, tatsächlich gezahlt wird. Bei Fach-kräften, die nicht volle 12 Monate tätig sind, wird der Zuschuß anteilmäßig gekürzt.
 - 3.6 Der Antrag ist vom Träger über das zuständige Jugendamt dem Landesjugendamt unter Verwendung des vom Landesjugendamt als Bewilligungsbehörde herauszugebenden Antragsmusters einzureichen.
- IV. Verwendungsnachweis
 - 4.1 Die Landschaftsverbände prüfen den Verwendungs-nachweis.

- 4.2 Die näheren Bestimmungen über die Führung des Verwendungsnachweises treffen die Landschaftsverbände als Bewilligungsbehörden.
- 4.3 Die Richtlinien NW zu § 64 a) Abs. 1 RHO (SMBl. NW. 6300) sind zu beachten.
- 4.4 Einzelberichte der geförderten hauptamtlichen Fachkräfte über Tätigkeit, Erfahrungen und Anregungen sind mir in zweifacher Ausfertigung über das Landesjugendamt jeweils zum 1. 3., erstmalig zum 1. 3. 1962, vorzulegen.

T.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —,
kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt;

nachrichtlich:

an die Spitzenverbände der freien Jugendwohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 320.

21632

**Jugendfürsorge;
hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Freizeitmaßnahmen im Bereich der Jugendfürsorge**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 21. 2. 1961 — IV B 2 — 6202

I Allgemeines

- 1.1 Mit Hilfe von Landesmitteln sollen Freizeitmaßnahmen für gefährdete Minderjährige im Gesamtbereich der Jugendfürsorge ermöglicht werden. Die Maßnahmen sollen die Minderjährigen zu einem sinnvollen Gebrauch ihrer Freizeit anleiten.
- 1.2 Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Maßnahmen den Neigungen und Fähigkeiten der Teilnehmer entgegenkommen und unter der Verantwortung einer sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkraft stehen.
- 1.3 Die Freizeitmaßnahmen sollen auch dem Auf- und Ausbau einer systematischen Gruppenarbeit dienen. Besonders erwünscht sind Maßnahmen, die neue Wege aufzeigen oder geeignete Anregungen aus dem betreuten Personenkreis verwirklichen.

II Personenkreis

- 2.1 Vordringlich zu fördern sind Freizeitmaßnahmen für folgende Personengruppen:
- Minderjährige, die unter Schutzaufsicht stehen;
 - Minderjährige, die aus der Heimerziehung beurlaubt oder entlassen sind;
 - Minderjährige in Heimerziehung;
 - gefährdete Minderjährige in Gebieten mit besonderer Jugendnot (soziale Brennpunkte);
 - strafentlassene Jugendliche und Heranwachsende;
 - Jugendliche und Heranwachsende unter Bewährungsaufsicht.
- 2.2 In besonderen Fällen können auch Minderjährige, die nicht einer der unter 2.1 aufgeführten Personengruppen angehören, in die Freizeitmaßnahmen einbezogen werden.

III Arten der Freizeitmaßnahmen

- 3.1 Die Arten der Maßnahmen richten sich nach den Erfahrungen der Vorjahre nach der Zusammensetzung

der Freizeitgruppen. Besonders bewährt haben sich folgende Maßnahmen:

Technische Lehrgänge z. B. für Modellbau, Fotografie, Holz- und Metallverarbeitung, Kurse für Erste Hilfe, Lehrgänge für Schwimmen und Lebensrettung, Staatsbürgerliche Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, Musische Betätigung, Filmabende mit anschließender Aussprache, Heimatkundliche Fahrten, z. B. Besuche von Fabriken und Werken, in geringem Umfange auch Ferienaufenthalte.

- 3.2 Die vorstehende Aufzählung ist nur beispielhaft und soll als Anregung dienen. Die Initiative der für die Freizeitmaßnahmen verantwortlichen sozialpädagogischen Fachkräfte soll durch sie nicht eingeschränkt werden.

IV Finanzierung

- 4.1 Es können Zuschüsse bis zu 50 % der Gesamtkosten der Maßnahmen gewährt werden. Unter die Gesamtkosten fallen auch die Aufwendungen für die Hinzuziehung von besonderen Fachkräften wie z. B. von technischen Spezialkräften, wenn dies nach der Art der Maßnahme erforderlich ist.
- 4.2 Bei Maßnahmen für Minderjährige aus sozialen Brennpunkten und in den Fällen, in denen der Träger der Maßnahme die in diesen Richtlinien vorgesehene Eigenleistung nicht oder nur teilweise aufzubringen vermag, kann die Eigenleistung ermäßigt oder erlassen werden. Dies gilt ebenfalls für Freizeitmaßnahmen, die von Bewährungshelfern für Probanden durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Landesjugendamt.
- 4.3 Soweit es finanziell möglich und pädagogisch zweckmäßig erscheint, sollen Jugendliche und Heranwachsende in angemessener Höhe an den Kosten der Maßnahme beteiligt werden.
- 4.4 Die Beschaffung von Gegenständen für Zwecke der Freizeitmaßnahmen durch Träger von Einrichtungen, die Pflegesätze erheben, wird nach Abschn. III der Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen und für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge v. 31. 3. 1960 (MBl. NW. S. 968 SMBl. NW. 21630) gefördert.

In allen anderen Fällen werden Zuschüsse zur Beschaffung von Gegenständen, die für Freizeitmaßnahmen notwendig sind, aus den Landesmitteln für Freizeitmaßnahmen im Bereich der Jugendfürsorge gewährt.

V Antragsverfahren

- 5.1 Der Antrag ist vom Träger der Maßnahme auf dem vom Landesjugendamt herausgegebenen Antragsvordruck über das zuständige Jugendamt dem Landesjugendamt vorzulegen.
- 5.2 Träger von Freizeitmaßnahmen innerhalb der öffentlichen Erziehung (Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe) richten den Antrag unmittelbar an das zuständige Landesjugendamt.

VI Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Landschaftsverbände prüfen den Verwendungsnachweis.
- 6.2 Die näheren Bestimmungen über den Verwendungsnachweis treffen die Landschaftsverbände als Bewilligungsbehörden.
- 6.3 Die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO (SMBl. NW. 6300) sind zu beachten.
- 6.4 Einzelberichte der hauptamtlichen Fachkräfte über Freizeitmaßnahmen bitte ich mir, soweit sie Aufschluß über eine Entwicklung der Arbeit und neue Methoden geben, jeweils zum 1. 3. eines jeden Jah-

T.

- T.** res, erstmalig zum 1. 3. 1962, in zweifacher Ausfertigung über das zuständige Landesjugendamt zuleiten.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —
Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Jugendämter —,
kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden
mit eigenem Jugendamt;

nachrichtlich:

an die Spitzenverbände der freien Jugendwohlfahrts-
pflege im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 321.

71318

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Begriff „wesentliche Änderungen“ an Tankstellen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 2. 1961 —
III A 2 — 8600 — (III Nr. 14/61)

Zur Auslegung des Begriffs „wesentliche Änderungen“
im § 13 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) vertrete ich nach-
stehende mit der Stellungnahme des Deutschen Aus-
schusses für brennbare Flüssigkeiten übereinstimmende
Auffassung:

Sowohl die Pol.VOen über den Verkehr mit brenn-
baren Flüssigkeiten (§ 12), die bis zum 31. März 1960
Geltung hatten, als auch die jetzt gültige VbF (§ 13)
verwenden den Ausdruck „wesentliche Änderung“ als
Grund für die Notwendigkeit einer zusätzlichen Erlau-
bnis, ohne den Begriff näher zu definieren. In An-
betracht der Vielfalt der in der Praxis vorkommenden
Änderungen wäre es auch schwierig, eine kurze Be-
griffsbestimmung für „wesentliche Änderungen“ zu
geben. Sie müßte auch für die verschiedenartigen An-
lagen verschieden ausfallen. Es ist jedoch möglich, für
bestimmte Anlagen durch eine Aufzählung verschiede-
ner Änderungen den Begriff zu umreißen.

Für Tankstellen sollten folgende Fälle als wesentliche
Änderungen angesehen werden:

- a) Zusätzlicher Einbau eines Lagerbehälters oder Aus-
wechselung eines Lagerbehälters gegen einen sol-
chen mit größerem Fassungsvermögen.
- b) Verlegung einer Zapfsäule oder eines Lager-
behälters an eine andere Stelle.
- c) Einbau einer elektromotorisch angetriebenen Pumpe
an Stelle einer handgetriebenen.

Die Auswechselung einer elektrisch betriebenen
Pumpe gegen eine Einrichtung, in welcher der
Kraftstoff bei der Abgabe aus mehreren Bestand-
teilen gemischt wird, ist nicht als wesentliche Än-
derung anzusehen, soweit der Antrieb der Pum-
pen durch einen einzigen Motor erfolgt und die
Einstellung des Mengenverhältnisses nicht durch
eine elektrische Einrichtung gesteuert wird.

- d) Anbringen elektrischer Einrichtungen im Gefahren-
bereich einer Zapfsäule.

Bei Vornahme dieser Änderungen ist eine zusätzliche
Erlaubnis erforderlich.

— MBl. NW. 1961 S. 322.

8300

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960; hier: Zuständigkeit für die Bearbeitung der Schadenersatzfälle gemäß § 81a BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 23. 2. 1961 — II B 2 — 4260 (9/61)

Mit Erlaß v. 7. 10. 1954 — I B 2 — 9481 (139/54) —
hatte ich mir die Entscheidung über Schadenersatz-
ansprüche mit einem Streitwert über 300,— DM vorbe-
halten. Da ich an Hand der mir in den vergangenen
Jahren vorgelegten Fälle habe feststellen können, daß
die Sach- und Rechtslage durch die Landesversorgungs-
ämter im allgemeinen zutreffend beurteilt worden ist,
übertrage ich die Entscheidung, ob und mit welchem
Inhalt in solchen Fällen ein Vergleich abgeschlossen
oder von der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges
ganz oder teilweise abgesehen werden soll, in Sachen
mit einem Streitwert bis zu 1000,— DM den Präsidenten
der Landesversorgungsämter. Die Präsidenten der Lan-
desversorgungsämter sind ermächtigt, diese Befugnisse
auf den Leiter des zuständigen Aufgabengebietes zu
übertragen. Schadenersatzfälle mit einem Streitwert über
1000,— DM oder von grundsätzlicher Bedeutung sind mir
mit den erforderlichen Unterlagen weiterhin vorzulegen.

Meine Erlasse v. 26. 5. 1954 — I B 2 — 9481 (69/54) —
u. v. 7. 10. 1954 — I B 2 — 9481 (139/54) — sind als
überholt anzusehen.

Bezug: Meine Erlasse v. 26. 5. 1954 (n. v.) — I B 2 —
9481 (69/54) u. 7. 10. 1954 (n. v.) — I B 2 — 9481
(139/54).

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und
Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 322.

II.

Innenminister

Auskunft aus dem Melderegister; hier: Inhalt der „Personal-Bogen“ oder „Personal-Nachrichten“

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1961 —
I C 3 — 13—41.70

Die Meldebehörden verwenden zur Beantwortung von
Fragen der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach den
Personalien eines Beschuldigten sogenannte „Personal-
Bogen“ oder „Personal-Nachrichten“. Einige Auflagen
dieser Vordrucke enthalten Fragen nach der ehelichen
oder unehelichen Geburt und nach der Religion. Die
Beantwortung dieser Fragen ist in der Mehrzahl aller
Fälle für die Staatsanwaltschaften und Gerichte bedeu-
tungslos. Ich bitte deshalb die Fragen, sofern sie in den
Vordrucken noch enthalten sind, zu streichen und Neu-
auflagen der Vordrucke ohne sie in Auftrag zu geben.

Halten die Gerichte oder Staatsanwaltschaften im
Einzelfall Auskünfte über die eheliche oder uneheliche
Geburt und über die Religionszugehörigkeit für notwen-
dig, werden sie das gesondert mitteilen. Gegen die Be-
antwortung bestehen in diesen Fällen keine Bedenken.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren

als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

Meldebehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 322.

Öffentliche Sammlung Rheinische Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten Düren/Rhld., Stürtzstr. 45

Bek. d. Innenministers v. 15. 2. 1961 — I C 3 — 24—12.15

Der Rheinischen Hilfsgemeinschaft für den deutschen
Osten e. V. in Düren (Rhld.), Stürtzstr. 45, habe ich die
Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 12. 1961

eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Spendenwerbung in Kreisen der Banken, der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Versicherungen zulässig.

Das Konto der Hilfgemeinschaft lautet:

Deutsche Bank AG Filiale Düren Nr. 93 02 „Spenden-Konto Ost“.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur zur Unterstützung bedürftiger Personen in der Sowjetzone verwendet werden.

— MBl. NW. 1961 S. 322.

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1961

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1961 —
III B 2 6:25 — 81:61

Die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerausgleich ist unbeschadet der Erstarrung der Berechnungsunterlagen für das Land Nordrhein-Westfalen, auch im Ausgleichsjahr 1961 mit den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz im Umfang der geringeren Leistung gesichert. Das gleiche gilt für den Gewerbesteuerausgleich mit den Gemeinden der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.

Für den Gewerbesteuerausgleich 1961 mit Gemeinden dieser Länder ist folgendes zu beachten:

1. Im Lande **Baden-Württemberg** beginnt das Rechnungsjahr 1961 am 1. 4. 1961 und endet am 31. 12. 1961. Ausgleichsbeträge, die die Betriebsgemeinden dieses Landes für das dort nur neun Monate umfassende Ausgleichsjahr 1961 zu leisten haben, sind auf 75 v. H. der Ansprüche für ein volles Jahr begrenzt. Die Ausgleichsbeträge sind mit einem Drittel am 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 1961 fällig. Die Teilzahlung am 1. März 1961 wird noch als Leistung für das Ausgleichsjahr 1960 angesehen.
2. Das Land **Bayern** beabsichtigt, den Gewerbesteuerausgleich ab 1. 1. 1961 gesetzlich neu zu regeln. Die sich aus der Neuregelung ergebenden Änderungen werden zu gegebener Zeit im Ministerialblatt veröffentlicht werden.
3. Das Land **Hessen** hat mit Wirkung vom 1. 1. 1961 die Höchstbeträge je Arbeitnehmer bei einem Gewerbesteueraufkommen

von mehr als 330 DM	auf 100 DM
von mehr als 300 DM bis 330 DM	auf 90 DM
von mehr als 270 DM bis 300 DM	auf 80 DM
bis 270 DM	auf 70 DM

 festgesetzt.
4. Das neue Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich in **Schleswig-Holstein** vom 25. März 1960 (GVBl. Schl.H. S. 83) bestimmt als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer den 5. Mai des Ausgleichsjahres und setzt den Ausgleichsbetrag auf höchstens 100,— DM je Arbeitnehmer fest. Die Wohngemeinde muß ihren Anspruch bis spätestens 10. Juli des Ausgleichsjahres bei der Betriebsgemeinde anmelden. Die Ausgleichsbeträge werden je zur Hälfte am 1. Juli und 1. November des Ausgleichsjahres fällig.

Es kann angenommen werden, daß auch in den kommenden Rechnungsjahren der Gewerbesteuerausgleich mit den Gemeinden anderer Länder im Umfange der geringeren Leistung durchgeführt werden wird.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 323.

Neuer Studienlehrgang an der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe

Mitt. d. Innenministers v. 16. 2. 1961 —
II B 4 29.63.09 — 231:61

Nachdem im Dezember des vergangenen Jahres der dritte Studienlehrgang mit der Diplomprüfung abgeschlossen wurde, beginnt die Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe im Frühjahrssemester 1961 mit einem neuen geschlossenen Sechsemester-Lehrgang (allgemeinverwaltungswissenschaftlicher und kommunalwissenschaftlicher Zweig). Die Semester umfassen je drei volle Wochen (mit Tagesunterricht). Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang ist die Inspektor- oder die II. Verwaltungsprüfung. Das erste Semester beginnt am 4. April 1961.

Die Akademie bittet, den „Studienführer“ bei der Geschäftsstelle in Detmold, Regierungsgebäude, Postfach 375 (Fernruf 54 31) anzufordern.

— MBl. NW. 1961 S. 323.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsbaurat P. Vaulont zum Direktor der Landesfeuerwehrschule; Regierungsrat G. Gillhausen zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat Dr. K. Hochstetter zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat K. Ulland zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Regierungsassessor H. E. Baddaky zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor A. Leidinger zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor B. Janßen zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat W. Henke von der Bezirksregierung Arnsberg zum Innenministerium.

— MBl. NW. 1961 S. 323.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden: Regierungsbaurat K. Büchler, Finanzbauamt Düsseldorf, zum Oberregierungsbaurat; Regierungsrat J. Freytag, Finanzamt Lüdenscheid, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Essen-Ost; Regierungsassessor R. Berger, Finanzamt Duisburg-Süd, zum Regierungsrat; Regierungsassessor H. Fuchs, Finanzamt Krefeld, zum Regierungsrat; Regierungsassessor H.-O. Grabowski, Finanzamt Solingen-Ost, zum Regierungsrat; Regierungsassessor J. Hansen, Finanzamt Mönchengladbach, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. K.-B. Hoppe, Finanzamt Dinslaken, zum Regierungsrat; Regierungsbauassessor H. Höflich, Finanzbauamt Wesel, zum Regierungsbaurat; Regierungsassessor Dr. R. Plückerbaum, Finanzamt Paderborn, zum Regierungsrat; Regierungsassessor F. Schmidt, Finanzamt Wuppertal-Barmen, zum Regierungsrat.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat G. Feldmann vom Finanzamt Euskirchen an das Finanzamt Siegburg.

— MBl. NW. 1961 S. 323.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Lautsprecherwerbung der politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aus Anlaß der Kommunalwahl 1961

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 22. 2. 1961 — V.B 1 — 22—05 6—5 — 14:61

Gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung erteile ich für die politischen Parteien, Wählergruppen und

Einzelbewerber im Sinne des § 15 des Kommunalwahlgesetzes v. 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) zum Zwecke der Lautsprecherwerbung aus Anlaß der Kommunalwahl 1961 eine bis zum 18. März 1961 befristete allgemeine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern, der sich auf öffentlichen Straßen auswirkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung).

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Voraussetzungen:

Die Lautsprecherwerbung darf nicht zu einer Störung und Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf besonders verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) und an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

Mein RdErl. v. 2. 1. 1961 — V B 1 — 22—05 6—5 — 92 60 — (MBL. NW. S. 152) ist damit gegenstandslos.

— MBL. NW. 1961 S. 323.

Arbeits- und Sozialminister

Erlöschen einer Zulassung eines Getränkeschankanlageteiles

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 2. 1961 — III A 2 — 8621.2 — Tgb.Nr. 107/60

Die in der 5. Bekanntmachung über die Zulassung von Getränkeschankanlageteilen vom 16. 8. 1956 (MBL. NW. S. 1887) aufgeführte Zulassung des

GUTTASYN-Plastic-Schlauches
Qualität S 81, glasklar



der Firma H. Rost & Co., Hamburg-Harburg 1, Schließfach 126, war bis zum 1. März 1960 befristet. Eine Verlängerung der Zulassung wurde nach Mitteilung des Bundesministers für Wirtschaft vom Gewerbe- und Ordnungsamt in Frankfurt/Main, als der von ihm ermächtigten Prüfstelle von Schankanlagen, durch Verwaltungsverfügung vom 11. Februar 1960 rechtskräftig abgelehnt, weil das Schlauchmaterial in seiner Rezeptur wesentlich geändert worden ist.

Auf das Erlöschen der Zulassung wird hingewiesen.

— MBL. NW. 1961 S. 324.

Minister für Wiederaufbau

Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1961;

hier: Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 2. 1961 — III C 3 — 5.82 — Nr. 282/61

Der zuletzt im Jahre 1959 durchgeführte Kleingartenwettbewerb ist von dem Bundesminister für Wohnungsbau erneut ausgeschrieben worden. Bewertet werden die Leistungen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen auf dem Gebiete des Kleingartenwesens in den Jahren 1959 und 1960. In einer Vorprüfung der Länder sollen zunächst die Landessieger in den einzelnen Wettbewerbsklassen festgestellt werden. Aus den Landessiegern werden dann durch die Bundesprüfungskommission die Bundessieger ermittelt.

Näheres ergibt sich aus dem nachfolgend auszugsweise mitgeteilten Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau.

„Aufruf

des Bundesministers für Wohnungsbau
zum Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1961

Die seit 1950 durchgeführten Kleingartenwettbewerbe haben sich gut bewährt. Sie sollen auf die wachsende Bedeutung des gut angelegten und gepflegten Klein-

gartens und der kleingärtnerischen Daueranlagen vor allem für die Erholung und Entspannung der arbeitenden Menschen und ihrer Familien hinweisen. Die Bedeutung der Kleingartenanlagen als wirksames Mittel zur Auflockerung und Durchgrünung unserer Städte und Gemeinden soll hervorgehoben, und die besten Leistungen auf diesem Gebiete sollen mit Preisen ausgezeichnet werden.

Heute sind Dauerkleingärten aus unseren Städten und Gemeinden nicht mehr fortzudenken. Unsere gesamte gesellschaftliche Entwicklung drängt dazu, die Anstrengungen auf diesem Gebiete zu verstärken. Mit den Wettbewerben soll ein Anreiz zur vermehrten Schaffung von Dauerkleingärten gegeben werden, um nicht nur den gegenwärtigen Bestand an Kleingärten zu sichern, sondern hierüber hinaus dem Bedarf unserer nach einem Kleingarten strebenden Familien Rechnung zu tragen.

Ich rufe deshalb auf zu dem

Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1961.

An dem Wettbewerb können sich alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik sowie Westberlin und ihre kleingärtnerischen Organisationen beteiligen. Bewertet werden die in den Jahren 1959 und 1960 erbrachten Leistungen bei der Schaffung neuer Anlagen wie bei der Umgestaltung, Verbesserung und Unterhaltung alter Anlagen.

Es werden folgende Gemeindegrößenklassen unterschieden:

- I. Städte und Gemeinden über 200 000 Einwohner
- II. Städte und Gemeinden über 75 000–200 000 Einwohner
- III. Städte und Gemeinden über 20 000–75 000 Einwohner
- IV. Städte und Gemeinden bis 20 000 Einwohner.

Da nach den Erfahrungen der bisherigen Wettbewerbe viele Städte und Gemeinden Leistungen aufweisen, die eine Auszeichnung verdienen, werden in den einzelnen Größenklassen jeweils drei Ehrenpreise verliehen.

Die Städte und Gemeinden, die bereits dreimal 1. Bundessieger wurden, bilden eine Sondergruppe.

Die Fachzeitschrift „Das Grüne Blatt“, Dortmund, hat sich bereit erklärt, wie bei den bisherigen Wettbewerben den Kleingärtnerorganisationen in den siegenden Städten und Gemeinden den „Goldenen Erntekranz“ als Wanderpreis zu verleihen. Er verbleibt endgültig der Organisation, die ihn dreimal erringt. Dabei werden frühere Auszeichnungen gleicher Art, die vor 1955 durch Stadt oder Gemeinde erworben worden sind, mitgewertet. Sollten die Leistungen im Einzelfall nicht genügen, so wird der „Goldene Erntekranz“ nicht vergeben.

Neben dem „Goldenen Erntekranz“ setze ich für die kleingärtnerischen Organisationen in jeder Größenklasse ebenfalls drei Ehrenpreise aus.

Zur Durchführung des Wettbewerbs erfolgt eine Vorprüfung in den Ländern. Die daraus hervorgehenden Landessieger sowie die Städte und Gemeinden der Sondergruppe werden von der Bundesprüfungskommission zur Ermittlung der Preisträger dieses Wettbewerbs überprüft.

Diese setzt sich zusammen aus dem Vertreter meines Hauses sowie den Vertretern

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
des Deutschen Städtetages,
des Deutschen Städtebundes,
des Deutschen Bundestages,
der Deutschen Gartenbaugesellschaft,
der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege,
des Verbandes Deutscher Kleingärtner,
der Fachzeitschrift „Das Grüne Blatt“,
Ministerialdirigenten a. D. Gisbertz und
Regierungsdirektor a. D. Dr. Seiff als Vorsitzendem.

Gegen die Entscheidungen im Rahmen dieses Wettbewerbs ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Bei der Entscheidung über die Teilnahme sollten sich die Städte und Gemeinden nicht nur durch die Aussicht auf einen Preis leiten lassen, sondern dabei zugleich den für das Gemeinwesen erwachsenden Nutzen bedenken.

Alle Städte und Gemeinden, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen zugleich für die kleingärtnerischen Organisationen unmittelbar beim Bundesministerium für Wohnungsbau anzufordern. Die ausgefüllten Unterlagen müssen spätestens am 15. April 1961 bei den nachstehenden Landesbehörden vorliegen.

Die Anschriften der Landesprüfstellen sind:

pp.

für Nordrhein-Westfalen: Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karlstr. 8.

pp.

Bad Godesberg, den 24. Januar 1961

gez.: L ü c k e

Bundesminister für Wohnungsbau."

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich nach Artikel 29 der Landesverfassung u. a. auch die Förderung des Kleingartenwesens zur besonderen Aufgabe gemacht. Ich begrüße deshalb den Wettbewerb und hoffe, daß sich auch in diesem Jahre wieder zahlreiche Städte und Gemeinden

beteiligen werden. Ich bitte, auf den Aufruf in Ihren Amtsblättern oder durch Rundschreiben hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,

Außensteile Essen.

Landkreise,

alle Städte und Gemeinden.

— MBl. NW. 1961 S. 324.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland.

Herr Landrat Hugo Simecek, Rheinhausen Kr. Moers, Auf dem Pickert 49, ist als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Otto Bessel, Essen, Mitglied der 2. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Absatz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. 1960 S. 445), mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 23. Februar 1961

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Könemann

— MBl. NW. 1961 S. 325.

Hinweise

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 — Februar 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Postkosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	21	18. Zuschüsse an Ersatzschulen; hier: Einsetzbarkeit von Kosten für die Benutzung von Schwimmanstalten zur Durchführung von Schwimmunterricht durch die genehmigten Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1961	32
11. Einstellung, Anstellung und Beförderung der in § 22 Abs. 2 SchVG genannten Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 1. 1961	23	19. Anerkennung von Reifezeugnissen aus der SBZ für den Zugang zu den Hochschulen in der Bundesrepublik. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 1. 1961	32
12. Behandlung von Anzeigen gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Verkehr; hier: Auslegung von § 164 StGB. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 1. 1961	23	20. Aufbaustufen für Mittel-(Real-)schulabsolventen an höheren Schulen; hier: Abänderung und Ergänzung des Bezugslasses vom 15. Januar 1960. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 1. 1961	32
13. Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Änderung der Zulagen zu den Vergütungen nach der TO.A. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 1. 1961	23	21. Berufsaufbauschulen kaufmännischer Fachrichtung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1960	32
14. Mitarbeit der Ruhestandslehrer bei der Überwindung des Lehrermangels. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1961	25	22. Satzung der Nordwestdeutschen Musikakademie in Detmold. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 1. 1961	33
15. Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 1. 1961	25	23. Stundentafel (Wochenstundenzahl) für die Konservatorien. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1961	33
16. Ordnung über die Zusatzprüfung in Nadelarbeit für Lehrerinnen an Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 1. 1961	27	Berichtigung	39
17. Ordnung über die Zusatzprüfung in Hauswirtschaft für Lehrerinnen an Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 1. 1961	30		

B. Nichtamtlicher Teil

Kurse des Deutschen Archäologischen Instituts	39
Internationale Studientagung Europa und die Schule	39
Bücher und Zeitschriften	40

— MBl. NW. 1961 S. 325.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

Seite

Seite

Allgemeine Verfügungen

Richtlinien über die Einrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis 37

Verordnung nach dem Landesbeamtengesetz und dem G 131: Hier: Abfindung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 114 Abs. 1 Nr. 6 BBG 40

Tarifvertrag über die Abgeltung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes 40

Übersendung von Abschriften der Grundstücksverträge an die Gutachterausschüsse nach dem Bundesbaugesetz 40

Polizeiliche Ermittlungskosten der Bahnpolizei und des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn 40

Errichtung einer Zentralsstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen 41

Hinweise auf Rundverfügungen 41

Personalnachrichten 41

Rechtsprechung

Zivilrecht

ZPO § 915. — Die Führung des Schuldnerverzeichnisses nach § 915 ZPO ist keine Angelegenheit der Justizverwaltung, sondern erfolgt in Ausübung der Gerichtsbarkeit. — Gegen die Eintragung im Schuldnerverzeichnis kann im Wege der §§ 576, 567 ZPO vorgegangen werden. OLG Hamm vom 13. Dezember 1960 — 15 W 483/60 43

Strafrecht

1. StGB §§ 246, 248. — Verkauf und Übergibt der Abzahlungskäufer die Kaufsache an einen Dritten unter der Vereinbarung, daß der Dritte die noch ausstehenden Raten für die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache an den Verkäufer zahlt, so liegt darin weder Unterschlagung noch Untreue. OLG Hamm vom 24. Mai 1960 — 1 Ss 321/60 44

2. StPO § 81. — Erweist sich ein Beschluß nach § 81 StPO als undurchführbar, weil die Unterbringung in der im Beschluß bezeichneten Anstalt nicht stattfinden kann, so ist über die Zulässigkeit der Unterbringung unter Bezeichnung einer anderen Anstalt erneut Beschluß zu fassen. — Der neue Beschluß ist nach § 81 III StPO in vollem Umfange anfechtbar, auch wenn der frühere Beschluß rechtskräftig geworden war. — Die Unterbringung zum Zwecke der Beobachtung darf nur erfolgen, wenn der vorher anzuhörende psychiatrische Sachverständige alle zu Gebote stehenden Mittel zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgenutzt hat und dabei zu dem Ergebnis gekommen ist, daß

auf diese Weise der Geisteszustand des Beschuldigten nicht zu erkennen, dazu vielmehr erforderlich ist, den Beschuldigten in einer Anstalt zu beobachten. OLG Düsseldorf vom 27. Juli 1960 — 1 Ws 415/60 45

3. StPO §§ 473 I S. 2 267, 467 II. — Auch bei Freisprechung wegen erwiesener Unschuld müssen der Staatskasse die dem Angeklagten durch die erfolglose Berufung der Staatsanwaltschaft erwachsenen notwendigen Auslagen nicht auferlegt werden. Nach § 473 I S. 2 StPO kann dies geschehen. Der Zwang des § 467 II S. 2 StPO gilt hier nicht. — Die Nichtanwendung des § 473 I S. 2 StPO ist in den Urteilsgründen zu erörtern, wenn sich eine Ermessensentscheidung nach dieser Vorschrift aufdrängt und der Sachverhalt aus sich heraus die Nichtanwendung der Vorschrift nicht trägt. — Haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und beide Berufungen keinen Erfolg, so ist die nach § 473 II S. 2 StPO getroffene Anordnung, daß die Staatskasse dem Angeklagten die durch die erfolglose Berufung der Staatskasse entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten habe, auf die notwendigen ausscheidbaren Auslagen zu beschränken. — Entsprechend ist in den Fällen des § 467 II StPO zu verfahren, wenn der Angeklagte teils verurteilt, teils freigesprochen wird. OLG Düsseldorf vom 17. November 1960 (I) Ss 719/60 45

Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. GG Art. 103 I; BGB § 1671; JWG § 43 I S. 2. — Das rechtliche Gehör ist auch dann gewährt, wenn ein Bericht des Jugendamtes einem Beteiligten zwar nicht abschriftlich mitgeteilt, aber bei der mündlichen Anhörung bekanntgegeben worden ist. OLG Hamm vom 23. Dezember 1960 — 15 W 495/60 46

2. BGB §§ 8, 1671, 1918, 1919; FGG §§ 5, 36, 43. — Eine Sorgerechtspflegschaft endet nicht mit dem Tode des Sorgerechtspflegers, sondern erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. — Für eine Entscheidung über die Übertragung der elterlichen Gewalt (§ 1671 BGB) ist das Vormundschaftsgericht örtlich zuständig in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz hat. Eine andere Zuständigkeit kann daraus folgen, daß bei einem anderen Vormundschaftsgericht eine Pflegschaft (Sorgerechtspflegschaft) geführt wird (§ 45 II FGG). OLG Köln vom 19. August 1960 — 6 AR 19/60 47

Beamtenrecht

LBG NW §§ 72, 73. — Bei der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten bedürfen ihrer Bedeutung nach immer dann der Geheimhaltung, wenn sie unter irgendeinem Gesichtspunkt aus irgendeinem Grunde jetzt oder auch später Bedeutung gewinnen können, also nicht völlig unbedeutend sind. OVG Münster vom 5. August 1960 — V 49/59 48

— MBL NW, 1961 S. 326.

— MBL NW. 1961 S. 326.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Regierungsvorlage

Landeshaushaltsrechnung 1958 463

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen
— Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBL NW. 1961 S. 326.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9,20 DM.